jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/1/28 3Ob104/03w, 1Ob1/05m, 3Ob233/08y, 3Ob155/09d, 10Ob42/13v, 3Ob54/14h, 4Ob191/20x, 10

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.01.2004

Norm

EuGVÜ Art26
LGVÜ Art26
RegelbetragV allg

Rechtssatz

Voraussetzung für die Vollstreckbarerklärung ist eine hinreichende Bestimmtheit des Titels. An die Bestimmtheit ausländischer Exekutionstitel dürfen aber nicht dieselben Anforderungen wie an inländische Titel gestellt werden. Besonders an europäischen Titeln darf keine strenge Bestimmtheitsprüfung vorgenommen werden, wenn sie im Heimatstaat vollstreckbar sind. "Offene Titel" muss das Vollstreckungsgericht konkretisieren, wobei die zu vollstreckende Forderung ohne weitere Wertungsentscheidung zu berechnen sein muss. Auch bei dem in einem deutschen Urteil nach der deutschen RegelbetragVO in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Unterhalt handelt es sich um einen geschuldeten Betrag, dessen Höhe ohne Durchführung eines Zwischenverfahrens ermittelt werden kann. Die gebotene Konkretisierung steht daher der Vollstreckbarerklärung des Urteils nicht entgegen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 104/03w
  Entscheidungstext OGH 28.01.2004 3 Ob 104/03w
- 1 Ob 1/05m
  Entscheidungstext OGH 15.03.2005 1 Ob 1/05m
  Veröff: SZ 2005/36
- 3 Ob 233/08y
  Entscheidungstext OGH 19.11.2008 3 Ob 233/08y
  Ähnlich; Beisatz: Unterhaltsvergleich aus Deutschland, der auf die gesetzliche Altersrente Bezug nimmt - Vollstreckbarkeit bejaht. (T1)
- 3 Ob 155/09d
  Entscheidungstext OGH 22.10.2009 3 Ob 155/09d
  Beisatz: Für das Erfordernis der Fälligkeit kann nicht grundlegend Anderes gelten als für den Gegenstand (vgl § 7 Abs 1 EO: „Gegenstand, Art, Umfang und Zeit der geschuldeten Leistung"). (T2)

Veröff: SZ 2009/141

- 10 Ob 42/13v
  Entscheidungstext OGH 22.10.2013 10 Ob 42/13v
  Vgl
- 3 Ob 54/14h
  Entscheidungstext OGH 30.04.2014 3 Ob 54/14h
  Vgl
- 4 Ob 191/20x
  Entscheidungstext OGH 26.11.2020 4 Ob 191/20x
  Vgl; Beisatz: Dabei ist zu beachten, dass der ausländische Exekutionstitel hinreichend bestimmt sein muss. (T3)
- 10 Ob 11/22y
  Entscheidungstext OGH 20.04.2022 10 Ob 11/22y
  Vgl aber; Beisatz: Hier: kein den Erfordernissen des Unterhaltsvorschussverfahrens entsprechender Exekutionstitel bei einem für zwei Kinder gemeinsam festgelegten (ausländischen) Unterhaltsbetrag. (T4)

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118680

Im RIS seit

27.02.2004

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at